



## Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

(ArGV 2)

**(Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben  
oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)**

**Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung 2 vom 10. Mai 2000<sup>1</sup> zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

*Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Im Kalenderjahr sind mindestens zwölf freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. In den Wochen ohne freien Sonntag ist eine wöchentliche Ruhezeit von 47 aufeinanderfolgenden Stunden oder von zweimal 35 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

*Art. 52*            Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte

<sup>1</sup> Auf die Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 5, 8 Absatz 1, 9, 10 Absatz 1, 11, 12 Absatz 2<sup>bis</sup>, 13 und 14 Absatz 2 anwendbar, sofern eine unverzügliche Verarbeitung zur Vermeidung einer erheblichen Qualitätseinbusse der Produkte notwendig ist.

<sup>2</sup> Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte sind Betriebe, die pflanzliche Erzeugnisse wie Früchte, Gemüse, Kartoffeln, Obst, Speisepilze oder Schnittblumen aufbereiten, lagern, verarbeiten, kommissionieren oder verteilen.

<sup>1</sup> SR 822.112

II

Diese Verordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr